

Benutzungsordnung

AVR-Anlagen:

**Sinsheim, Wiesloch, Ketsch, Hirschberg
Sortieranlage**



**AVR Kommunal AöR
Dietmar-Hopp-Straße 8
74889 Sinsheim**

Tel.: 07261/931-0
Fax: 07261/931-7100
Email: info@avr-kommunal.de
Internet: www.avr-kommunal.de

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 2 von 13

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Veranlassung, Geltungsbereich, Aufsicht	3
§ 2	Öffnungszeiten	4
§ 3	Zugelassener Personenkreis	4
§ 4	Zugelassene Abfallarten	5
§ 5	Haftung, Sicherheitsbestimmungen	5
§ 6	Verkehrswege /-regeln	6
§ 7	Anlieferbestimmungen, Eingangskontrolle, Rücknahmepflicht	7
§ 8	Entladen von Abfällen auf dem Wertstoffhof	8
§ 9	Benutzung der Umschlaghalle/ des Umschlagplatzes	9
§ 10	Benutzung der Schadstoff-Sammelstelle (auf den Anlagen)	9
§ 11	Benutzung der Sortieranlage (Anlieferung/Abholung)	10
§ 12	Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher	11
§ 13	Verlassen des Betriebsgeländes	11
§ 14	Gebühren, Preise, Zahlungspflicht u. Zahlungsweise	11
§ 15	Ordnungsmaßnahmen	13
§ 16	Inkrafttreten	13

Abkürzungsverzeichnis:

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AbfS	Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises <i>(in der aktuell gültigen Fassung)</i>
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ASN	Abfallschlüsselnummer gem. Abfall-Verzeichnis-Verordnung
AVR	AVR Kommunal AöR
EAG	Elektro- u. Elektronikaltgeräte
ggf.	gegebenenfalls
GTp	Grüne Tonne plus („Wertstoffgemische“ i.S.d. § 10 AbfS)
i.S.d.	im Sinne des

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKreiWiG	Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Baden-Württemberg
MwSt.	Mehrwertsteuer
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
StVO	Strassenverkehrsordnung
StVZO	Strassenverkehrszulassungsordnung
TRGS 520	Technische Regeln Gefahrstoffe Nr. 520; gilt für die Errichtung und den Betrieb von stationären und mobilen Sammelstellen
SAbfVO	Sonderabfallverordnung Baden-Württemberg

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 3 von 13

§ 1 Veranlassung, Geltungsbereich, Aufsicht

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis hat für den Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft eine selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die AVR Kommunal AöR (AVR), errichtet. Der Rhein-Neckar-Kreis hat der AVR seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 9 LKreiWiG übertragen.

Die AVR betreibt die zur Entsorgung und Sammlung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und Betriebsstätten.

Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen und Betriebsstätten, sowie den damit verbundenen Betrieb und Ausübung des Hausrechts.

Diese *Benutzungsordnung* gilt für das Betriebspersonal sowie für Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen, z.B. selbstanliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe, Transporteure, Besucherinnen und Besucher, etc.

- (2) Als **Abfallentsorgungsanlagen und Betriebsstätten** gelten die nachfolgenden Anlagen:

1. **Anlage Sinsheim** (ohne Deponie)
Gewann Saugrund (An der B 292), 74899 Sinsheim
2. **Anlage Wiesloch**
Bruchwiesen 8, 69168 Wiesloch
3. **Wertstoffsortieranlage Sinsheim**
An der K 4241, 74899 Sinsheim
4. **Anlage Ketsch**
An der Speyerer Landstraße, 68775 Ketsch
5. **Anlage Hirschberg**
Lobdengaustraße 21, 69493 Hirschberg-Großsachsen
6. **Logistikzentrum Dossenheim**
Oberes Langgewann, 69221 Dossenheim
7. **Behälterverwaltung Dossenheim**
Benzstraße 3, 69221 Dossenheim

- (3) Diese *Benutzungsordnung* gilt für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Hallen, Plätze, Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke, die sachlich mit dem Betrieb der Anlagen der AVR Kommunal zusammenhängen.

- (4) Die Aufsicht über die Anlage wird vom Betriebspersonal der AVR und deren Beauftragte wahrgenommen. Sie üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die *Benutzungsordnung* kann bei den AVR-Anlagen eingesehen werden.



- (5) Die *Benutzungsordnung* dient unter Einhaltung der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbestimmungen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Benutzung der Anlagen. Sie ergänzt die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 4 von 13

Neckar-Kreises. Zuständig ist die AVR Kommunal AöR, Dietmar-Hopp-Str. 8, 74889 Sinsheim, Tel.: 07261/931-0.

- (6) Mit dem Betreten der Anlagenstandorte wird die *Benutzungsordnung* anerkannt.
- (7) Im Zusammenhang mit der Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden erhoben, um die anschlusspflichtige Abfallentsorgung einschließlich der Gebührenerhebung und Gebührenabrechnung, sowie die Forderung offener Gebühren zu realisieren. Für die Verarbeitung Ihrer Daten haben wir eine Datenschutzerklärung erstellt. Die Datenschutzerklärung kann jederzeit auf unserer Homepage unter <https://www.avr-kommunal.de/datenschutz> eingesehen werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Anlagen werden öffentlich bekannt gegeben und sind an den Eingängen der jeweiligen Anlagen ausgewiesen.

§ 3 Zugelassener Personenkreis

- (1) Für Unbefugte, die weder das Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen noch sonstige Aufgaben am Anlagenstandort wahrnehmen, ist das Betreten und der Aufenthalt auf dem Gelände der Anlage verboten.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben sich grundsätzlich beim Eingangskontrolleur im Wiegehaus anzumelden.
- (3) Zum Betreten/Befahren sind berechtigt:
 - Betriebspersonal der AVR Kommunal,
 - Transporteure und Selbstanlieferer, die Abfälle/Materialien zulässigerweise anliefern bzw. abholen,
 - Feuerwehr und Rettungsdienste,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sonstigen AVR Unternehmen und Fremdfirmen, die vertraglich dazu berechtigt sind,
 - Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und die sich entsprechend ausweisen können,
 - Besucherinnen und Besucher, Pressevertreterinnen und Pressevertreter, etc. nur nach vorheriger Anmeldung!
- (4) Die Betriebsleitung kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung am Standort ausgeht, den Zutritt verweigern. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten.
- (5) Kinder unter 12 Jahren müssen im Auto bleiben. Ausgenommen davon sind Kinder in Gruppen mit verantwortlicher/n Aufsichtsperson/en der AVR.



BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 5 von 13

- (6) Anlieferungen, Abholungen und sonstige Arbeiten durch Fremdfirmen ausserhalb der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.
- (7) Die Dauer des Aufenthalts ist auf den Zweck des Besuchs oder Anlieferung bzw. Abholvorgang beschränkt.
- (8) Die Betriebsgebäude und Aufenthaltscontainer nur mit Erlaubnis des Personals betreten werden.

§ 4 Zugelassene Abfallarten/ Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Die zur Anlieferung zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der aktuellen *Abfallwirtschaftssatzung* (§ 22 AbfS) und die von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe (§ 5 AbfS), sowie den Genehmigungsbestimmungen und sind im Anhang des jeweils gültigen *Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikats* der AVR Kommunal AöR aufgeführt.
- (2) Die von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht angeliefert werden. Im Zweifelsfall haben die Benutzerinnen und Benutzer nachzuweisen, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle handelt.
- (3) Die AVR behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme dieser Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zu untersagen.

§ 5 Haftung, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Betreten oder Befahren der Anlagen und Betriebsstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzerinnen und Benutzer, die sich auf dem Gelände der Anlagen aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Sie haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Anlieferfahrzeugs. Die AVR ist nicht verpflichtet nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung der *Abfallwirtschaftssatzung* (AbfS) oder dieser *Benutzungsordnung* erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzerinnen und Benutzer die AVR auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Benutzerinnen und Benutzer und ggf. deren Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften auch für Schäden, die sie an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlagen oder am Eigentum anderer Benutzerinnen und Benutzer/Besucherinnen und Besucher verursacht haben. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche an die AVR herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden.
- (4) Den Benutzerinnen und Benutzern erwächst kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung bedingt durch Wartezeiten an der Waage, Zurückweisung von Abfällen oder eingeschränkte Verfügbarkeit der Anlagen, z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, betriebswichtiger

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 6 von 13

Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, ausserhalb des Einflussbereiches der AVR liegende, Gründe.

- (5) Die AVR übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt auf den Anlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch das Betriebspersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Hinweistafeln sind zu beachten!
- (7) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben als persönliche Schutzausrüstung (PSA) mindestens eine Warnweste und festes Schuhwerk zu tragen.

(8) Desweiteren sind **verboten**:

- Rauchen, Feuer und offenes Licht auf dem Gelände der Anlagen.
(ausgenommen sind nur die gekennzeichneten Raucherbereiche).
- Das Verbrennen von Abfällen; entstehende Brände sind unverzüglich zu melden!
- Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Freigelände.
- Das Durchsuchen, Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Gegenständen. Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzugeben.
- Das Fotografieren (Ausnahme: mit schriftlicher Genehmigung!).
- Das Abladen von Abfällen an anderen als den zugewiesenen Plätzen.
- Das Abladen von Abfällen ausserhalb der Öffnungszeiten (z.B. vor dem Eingangstor).



§ 6 Verkehrswege /-regeln

- (1) Die Verkehrsregelung im Anlagenbereich findet soweit erforderlich, durch Verkehrszeichen und -einrichtungen gem. StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals statt. Soweit nicht Verkehrszeichen und -einrichtungen geregelt, gilt § 1 StVO (ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!).

- (2) Die maximal zulässige Geschwindigkeit ist zu beachten.

- (3) Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.



- (4) Arbeitsmaschinen (u.a. Radlader, Bagger, Stapler) ist Vorfahrt zu gewähren.

- (5) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich die/der FahrerIn/Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Notfalls hat sie/er sich eines Einweisers zu bedienen.



- (6) Das Parken jeglicher Fahrzeuge sowie das dauerhafte Abstellen von Containern, Anhänger, Sattelaufleger oder dergleichen ausserhalb der hierfür eingerichteten Flächen sind nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet.

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 7 von 13

§ 7 Anlieferbestimmungen, Eingangskontrolle, Rücknahmepflicht

- (1) Selbstanliefernde oder deren Beauftragte i.S.d. § 22 AbfS haben bei der Anlieferung von Abfällen Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle unter Verwendung der von der AVR hierfür vorgesehenen Vordrucke zu machen (z.B. *Wiegeschein, Anlieferkontrollbogen, Erzeugererklärung*) und via Unterschrift zu bestätigen. Alle sonstigen Anlieferer bzw. Abholer von Abfällen haben dem Betriebspersonal ihre Berechtigung zur Benutzung der Anlagen anhand von Begleitpapieren nachzuweisen, aus denen u.a. die für den jeweiligen Geschäftsvorfall relevanten Vorgangsnummern (z.B. *Entsorgungsauftrags-, Dispo- oder Kontraktnummer*) hervorgehen.
- (2) Bei Anlieferung nachweispflichtiger Abfälle nach den §§ 50, 51 KrWG sind die Vorgaben der *Nachweisverordnung* (NachwV) sowie der *Sonderabfallverordnung* (SAbfVO) Baden-Württembergs einzuhalten.
- (3) Offene Fahrzeuge, Anhänger und Container sind mit geeigneten Vorrichtungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Zu- und Abfahrtswege abzudecken (z.B. Planen, Netze, Deckel). Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (4) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich beim Befahren der Anlagen bei der Eingangskontrolle (Wiegehaus) anzumelden. Das Befahren der Anlage hinter dem Wiegehaus ist nur nach vorheriger Anmeldung und erteilter Erlaubnis gestattet.
- (5) Das Befahren der Fahrzeugwaage darf nur bei grüner Ampel oder nach Aufforderung des Betriebspersonals erfolgen (Schrittgeschwindigkeit!). Das achsweise Verwiegen von Lastzügen an der Waage ist nicht gestattet. Die Maximallast der Fahrzeugwaage beträgt 50 t. Bei Überschreitung dieser Grenze haftet der Benutzerinnen und Benutzer für eventuelle Schäden an der Wiegeeinrichtung und ggf. auf den Verkehrswegen des Betriebsgeländes. Beim gesamten Wiegevorgang, d.h. bei der Eingangswiegung, bei einer eventuellen Zwischenwiegung und bei der Ausgangswiegung, dürfen sich stets nur die gleiche Anzahl an Personen im Fahrzeug aufhalten. Beim Wiegevorgang ist der Motor abzustellen. Nicht zum Befahren der Waagen geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (6) Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt, die Anlieferung darauf hin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die gem. § 4 dieser *Benutzungsordnung* von der Annahme auf der jeweiligen Anlage ausgeschlossen sind, sowie auf Übereinstimmung des Abfalls mit den Angaben auf den Begleitpapieren bzw. den Angaben des Anlieferers (Eingangskontrolle!). Kofferraum, bedeckte Container/Anhänger sowie sonstige eingesetzte Behältnisse bzw. Verpackungen, sind zu Kontrollzwecken hierzu zu öffnen.
- (7) Abfälle, deren Annahme nicht zulässig sind, werden zurückgewiesen und sind vom Anlieferer anderweitig nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Bereits mit der Anmeldung/Anlieferung entstandene Kosten hat der Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Auf Verlangen ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen.
- (8) Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Plätzen/ Bereichen abgeladen werden.

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 8 von 13

- (9) Werden nicht zugelassene Abfälle erst beim bzw. nach dem Entladen durch das Betriebspersonal festgestellt, hat die/der Anlieferin/Anlieferer diese Abfälle unverzüglich wieder aufzunehmen oder zur Sicherstellung in einen zugewiesenen Container oder auf eine geeignete Fläche zu bringen. Die AVR behält sich vor, die Kosten für das Beladen bzw. die Sicherstellung (z.B. Arbeits-/Maschinenstunden) der/dem Anlieferin/Anlieferer in Rechnung zu stellen.
- (10) Der Eigentumsübergang des Abfalls erfolgt erst nach gestatteter Abladung und Freigabe durch das Betriebspersonal. Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder ausgeschlossene Abfälle.
- (11) In besonderen Fällen kann die AVR die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Anlieferers veranlassen.

§ 8 Entladen von Abfällen auf dem Wertstoffhof



- (1) Jede Anlieferin bzw. jeder Anlieferer hat sich beim Betriebspersonal im Wertstoffhof zu melden. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dabei ist via Sichtkontrolle darauf zu achten, dass die Abfälle den bei der Anmeldung (Eingangskontrolle!) gemachten Angaben entsprechen.
- (2) Abfälle dürfen nur in den gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Entladestellen (Schüttboxen, Container, EAG-/Altbatterien-Sammelstelle, etc.) entladen werden.
- (3) Die Anlieferin bzw. der Anlieferer hat seine Abfälle möglichst sortenrein an der für jede Abfallart vorgesehenen Entladestelle abzuladen. Soweit durch das Betriebspersonal keine andere Entladestelle bestimmt wird, gelten die jeweils an den Entladestellen angebrachten Hinweisschilder.
- (4) Fahrzeuge sind ohne Verzögerungen aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen. Der Entladebereich ist besenrein zu hinterlassen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits entladener Abfälle oder Teilen hiervon ist nicht gestattet. Nach dem Entladen ist das Gelände des Wertstoffhofs unverzüglich zu verlassen.
- (5) Die Geschwindigkeit ist bei starkem Kunden- und Verkehrsaufkommen entsprechend anzupassen (Schrittgeschwindigkeit!).
- (6) Die Annahme des Abfalls gilt als vollzogen, wenn die Entrichtung des Entgelts erfolgt ist und die Kontrollen im Wertstoffhof nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben haben.
- (7) Gefährliche Abfälle wie z.B. Elektro- u. Elektronik-Altgeräte, Altbatterien, Blei-/Lithium-Akkus, Nachtspeicheröfen, Entladungslampen, Leuchtstoffröhren, PV-Module, asbesthaltige Abfälle, Mineralfaserabfälle, u.ä., dürfen nur in den vorgeschriebenen Formen angeliefert werden (z.B. verpackt, staubfrei, bruchstabil, zerstörungsfrei, Pole abgeklebt) und sind mit der nötigen Sorgfalt in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzugeben (striktes Verbot des Werfens/ Abkip-pens!), so dass keine Gefahren für den Anlieferer selbst sowie das Betriebspersonal und für Dritte entstehen.
- (8) Offene Fahrzeuge, Anhänger und Container müssen beim Verlassen des Wertstoffhofes entleert und gesäubert (besenrein) sowie mitgeführte Arbeitsmittel (z.B. Besen, Schaufel, Netze) entsprechend gesichert sein.

BO-001	Benutzungsordnung	 Seite 9 von 13
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	

§ 9 Benutzung der Umschlaghalle/ des Umschlagplatzes

- (1) Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im Bereich des Abfallumschlages ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung/ Abholung von Abfällen gestattet. Das Betreten von Umschlaghallen bei geschlossenen Hallentoren (z.B. Durchgang durch Hallenfluchttüren) oder geschlossener Schranke ist verboten.
- (2) Die Einfahrt in die Umschlaghalle/ auf den Umschlagplatz darf erst nach Aufforderung durch das Betriebspersonal (z.B. Gerätebediener, Abfallkontrolleur) erfolgen. Die Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen (Schütt-/ Lagerboxen, Container) abgeladen werden. Der Beladevorgang erfolgt ausschließlich durch das Betriebspersonal mit den hierfür vorgesehenen Arbeitsmaschinen (z.B. Bagger, Radlader, Stapler).
- (3) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich die/der FahrerIn/Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Notfalls hat sie/er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (4) Das dauerhafte Abstellen von Containern, Anhängern oder Sattelaufleger (mit oder ohne Ladung) in der Halle / auf dem Platz ist nur in Abstimmung mit dem Betriebspersonal zulässig.
- (5) Die Fahrzeuge sind ohne Verzögerung aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen/ beladen. Nach dem Ent-/Beladen respektive den notwendigen Ladungssicherungsmaßnahmen ist die Umschlaghalle/ der Umschlagplatz unverzüglich zu verlassen.
- (6) Die/der FahrerIn/Fahrer nebst das Verladepersonal hat die Ladung so zu verstauen und zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen und schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden kann. Hierzu sind geeignete Transport- u. Ladungssicherungsmittel (bei loser Schüttung: z.B. Planen, Netze; bei Stückgut/Versandstücke: z.B. Gurte, Spannbretter/-stangen, Antirutschmatten) einzusetzen.
- (7) Befinden sich in der Umschlaghalle/ auf dem Umschlagplatz noch weitere Arbeitsmaschinen mit hohem Gefährdungspotential (z.B. Shredder, Siebmaschinen, Bagger, Radlader) im Einsatz, ist das Annähern in den Gefahren-/ Arbeitsbereich (**Umkreis bis 20 m bei Shredder- und Siebbetrieb**) sowie das Besteigen dieser Maschinen zum Zweck der Bedienung, Wartung oder Reinigung nur dem befugten Betriebspersonal der Anlage unter Einhaltung der relevanten Sicherheitsbestimmungen erlaubt.



§ 10 Benutzung der Schadstoff-Sammelstelle (auf den Anlagen)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Annahmezeiten der mobilen Schadstoff-Sammelstelle auf dem Betriebsgelände der jeweiligen Abfallanlagen. Die Annahmezeiten auf den Abfallanlagen beschränken sich auf die öffentlich bekannt gegebenen Tage respektive Zeitfenster.

- (1) Angenommen werden nur schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 6 Abs. 18 AbfS („Schadstoffe“) wie sie in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallen. Die mobilen Sammelstellen sind für die Annahme von haushaltsüblichen Mengen schadstoffbelasteter Abfälle zugelassen (TRGS 520).

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 10 von 13

- (2) Gegenstände und Stoffe, auf die das *Kreislaufwirtschaftsgesetz* (KrWG) keine Anwendung findet (z.B. radioaktive Abfälle, Munition, Sprengmittel/-körper) sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (3) Die Annahme von Schadstoffen auf dem Gelände der Abfallanlagen darf nur während den offiziellen Sammelzeiten und direkt bei der mobilen Schadstoff-Sammelstelle erfolgen.
- (4) Das Abstellen bzw. die Überlassung von schadstoffhaltigen Abfällen auf dem Gelände der Abfallanlagen (z.B. im Wertstoffhof, am Wiegehaus oder sogar am Eingangstor) ist vor, während und nach den Sammelzeiten der Schadstoff-Sammelstelle verboten.
- (5) Der Aufenthalt in der mobilen Annahmestelle ist nur den Fach- und Hilfskräften der AVR gestattet. Benutzerinnen und Benutzern ist der Zutritt nur bis zum Übergabetisch oder zu den Stellbereichen unter dem jeweiligen Vordach zur Abgabe der Schadstoffe gestattet.
- (6) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in (Original-)Verpackung anzuliefern. Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Gebinden abgegeben werden. Ein Umfüllen von flüssigen Abfällen ist nicht möglich. Die Übergabe der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt auf dem Übergabetisch oder direkt an das Fachpersonal. Das Abstellen oder Ablegen von Schadstoffen direkt in die zugelassenen Sammelbehälter ist nur ausnahmsweise und dann gemäß den Anweisungen der Fachkräfte zulässig.
- (7) Bei Unfällen oder Havarien im Bereich der Schadstoff-Annahmestelle ist den Anweisungen der Fachkräfte Folge zu leisten; dieses gilt auch für scheinbar kleine Ereignisse wie z.B. Verschütten von Inhaltsstoffen.
- (8) Werden Gegenstände oder Stoffe gemäß Abs. 2 angeliefert, erfolgt eine Sicherstellung des Materials und sofortige Alarmierung der zuständigen Dienststelle (z.B. Munitionsbergungsdienst, technisches Hilfswerk, Feuerwehr) sowie der örtlichen Polizei. Die Anlieferin bzw. der Anlieferer hat bis zum Eintreffen der zuständigen Dienststelle auf der Anlage anwesend zu bleiben. Die weitere Verfahrensweise richtet sich dann nach den Festlegungen der zuständigen Dienststelle.

§ 11 Benutzung der Sortieranlage (Anlieferung/Abholung)

- (1) Fahrzeuganlieferungen von Abfällen der Kategorie „Grüne Tonne plus“ (GTp) aus der Sammeltour bzw. aus den Ausgangstransporten anderer AVR-Anlagen können direkt im Anlieferbereich der Sortieranlage entladen werden.
- (2) Das Betreten/Befahren der Sortieranlage für Betriebsfremde ist nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haben sich grundsätzlich bei der Betriebsleitung anzumelden (Anmeldepflicht!).
- (3) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die Abfälle abholen, haben sich mit der *Verladeanzeige* von der Waage bei der Disposition der Sortieranlage anzumelden. Dort wird die entsprechende Verladestelle dem Abholer zugewiesen.



- (4) Das Beladen hat in den dafür vorgesehenen Verladezonen zu erfolgen. Das Verladepersonal nebst FahrerIn/Fahrer hat die Ladung so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen und schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden kann. Hierzu sind geeignete Transport- u. Ladungssicherungsmittel (Planen, Netze, Gurte, Spannbretter/-stangen, Antirutschmatten, etc.) einzusetzen.

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 11 von 13

- (5) Nach der Verladung haben sich Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer nochmals bei der Disposition der Sortieranlage zu melden. Dort wird die tatsächlich verladene Fraktion und Menge erfasst und ggf. weitere für den Transport mitzuführende Dokumente (z.B. *CRM-Frachtbrief, Annex VII-Formular*) ausgestellt.
- (6) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich die Fahrerin bzw. der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Notfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Die einschlägigen *Unfallverhütungsvorschriften* sind zu beachten.

§ 12 Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher

- (1) Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte von Fremdfirmen haben sich im Eingangsreich des Anlagenstandortes beim dortigen Personal an- respektive abzumelden.
- (2) Neben den Allgemeinen Bestimmungen dieser *Benutzungsordnung* gelten für Fremdfirmen, die durch die AVR mit der Erbringung von Bauleistungs- und Instandsetzungsarbeiten innerhalb der Anlagen beauftragt werden, ergänzende Bestimmungen. Diese sind in der *Betriebsordnung für Fremdfirmen* separat aufgeführt.
- (3) Besucherinnen und Besucher der Umschlaghallen und -plätze, sowie der zugehörigen Verkehrsbereiche haben als persönliche Schutzausrüstung mindestens eine Warnweste und festes Schuhwerk zu tragen.

§ 13 Verlassen des Betriebsgeländes

- (1) Anlieferer/Abholer haben sich beim Verlassen der Anlage beim Betriebspersonal an der Waage zu melden.
- (2) Das Betriebspersonal an der Waage ist verpflichtet, Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer bei Überladung oder nicht vorschriftsmäßiger Sicherung der Ladung, darauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Überladung liegt bei einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges (Eintrag *Teil 1 der Zulassungsbescheinigung*) vor. Bei LKW's liegt die Obergrenze, ab der eine Sonderzulassung erforderlich wird, laut StVZO bei 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht.
- (3) Den Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ist direkt die Möglichkeit einzuräumen noch am Standort das Fahrzeug entsprechend der überladenen Tonnage zu entladen bzw. eine vorschriftsmäßige Ladungssicherung vorzunehmen.
- (4) Nach dem Verwiegen werden die *Begleitpapiere* der Fahrzeugführerinnen bzw. dem Fahrzeugführer ausgehändigt.

§ 14 Gebühren, Preise, Zahlungspflicht u. Zahlungsweise

- (1) Für an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/-Erzeugerinnen und Erzeuger oder deren Beauftragte gilt das *Abgaben- und Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung* des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung. Die *Satzung* kann bei der Eingangskontrolle im Wiegehaus und auf der Homepage der AVR Kommunal AöR (www.avr-kommunal.de) eingesehen werden.

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 12 von 13

- (2) Für nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/-Erzeugerinnen und Erzeuger oder deren Beauftragte, gelten die individuellen Vertragsvereinbarungen bzw. Anlieferpreise der AVR Kommunal AöR auf Basis der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB). Die gültige *Preisliste* kann ebenfalls im Wiegehaus eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für Preisaushänge von weiteren AVR-Unternehmen, denen die AVR Kommunal ihre Anlage für deren Entsorgungsdienstleistungen zur Verfügung stellt.
- (3) Die Entscheidung über die Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallart und die/das damit verbundene Gebühr/Entgelt trifft ausschließlich das Betriebspersonal der AVR.
- (4) Die Gebühren/Entgelte werden auf Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfälle ermittelt (Verrechnungsmenge). Die angelieferte Abfallmenge wird waagenbedingt mit einer Genauigkeit von max. +/- 0,020 t ermittelt. Bei Anlieferungen von Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) erfolgt eine pauschale Abrechnung je Abfallart.
- (5) Die Richtigkeit dieser Festsetzung wird unmittelbar nach Bekanntgabe beim Eingangskontrollpersonal zu Protokoll gegeben und mit der Unterschrift auf dem für den Geschäftsvorgang vorgesehenen Beleg (z.B. *Wiegeschein*) bestätigt. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Bei Selbstanlieferungen auf den Anlagen (§ 22 AbfS) sind Gebührenschuldner die Verpflichteten nach § 4 der *Abfallwirtschaftssatzung*. Für die Gebühr haftet auch der Anlieferer (Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzer). Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Anlage. Gebühren bis zu einer Höhe von 100,00 Euro werden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, es handelt sich um ein gesondert vereinbartes Benutzungsverhältnis auf der Basis der dauernden Nutzung. Darüber hinausgehende Beträge werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer oder Erzeugerinnen und Erzeuger oder deren Beauftragte, die eine Selbstanliefervereinbarung (Kundenkontrakt) mit einem AVR-Unternehmen abgeschlossen haben, können auf Rechnung anliefern. Das Einrichten eines Kundenkontos (Kontrakt) und somit die Zahlung auf Rechnung setzt das Erteilen eine *Einzugsermächtigung* voraus. Ohne Kundenkonto ist der fällige Entgeltbetrag sofort fällig und ebenfalls bei der Eingangskontrolle (Wiegehaus) zu entrichten.
- (9) Sofort zur Zahlung fällige Gebühren bzw. Entgelte sind in bar oder per EC-Cash zu entrichten.
- (10) Ansonsten wird auf Kapitel V („Benutzungsgebühren“) der *Abfallwirtschaftssatzung*, die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und *Preislisten* der AVR Unternehmen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

BO-001	Benutzungsordnung	
Version: D 01.09.2026	AVR-Abfallanlagen	
		Seite 13 von 13

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Verstöße gegen die *Benutzungsordnung* können den Ausschluss von Benutzung der Anlagenstandorte, zivilrechtliche Schadensersatzforderungen, sowie strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zur Folge haben.

§ 16 Inkrafttreten

Die *Benutzungsordnung* tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige *Benutzungsordnung* (vom 01.10.2022) außer Kraft.

Sinsheim, den 11.08.2026



Katja Deschner
Vorständin der AVR Kommunal AöR